



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 27

Schlieben, den 18. Januar 2017

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau	Seite 2
1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben	Seite 3
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Fichtwald (Straßenausbaubeitragssatzung Fichtwald)	Seite 3
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko	Seite 6
Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Kremitzau mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuern und über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2017 für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 8
Foto-Service im Amt Schlieben	Seite 9
Hund zugelaufen	Seite 9
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 9
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 9
Bereitschaftsdienst	Seite 11
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 13.12.2016, an welcher die Bürgermeisterin und 12 Stadtverordnete teilnahmen

Beschluss Nr. 47.-12./2016

zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtre-gion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben be-schließen, dem Entwurf des Landesentwicklungs-planes Hauptstadtre-gion Berlin-Brandenburg (LEP HR) nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 48.-12./2016

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben be-schließen die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 49.-12./2016

zur Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Erneuerung Wärmeerzeugung in der Kita „Fröhliche Kellergeister“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben be-schließen die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Erneuerung Wärmeerzeugung in der Kita „Fröhliche Kellergeister“.

Beschluss Nr. 50.-12./2016

zur Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Außenanlagen am Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben be-schließen die Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Außenanlagen am Haus IV der Grund- und Oberschule in Schlieben.

Beschluss Nr. 51.-12./2016

zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlie-ben liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben lehnen den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks ab.

Beschluss Nr. 52.-12./2016

zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlie-ben liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben lehnen den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Schlieben liegenden Flurstücks ab.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 15.12.2016, an welcher der Bürger-meister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 26.-12./2016

zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ho-henbucko

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohen-bucko beschließen die 1. Änderung der Ge-schäftsordnung der Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 27.-12./2016

zur Durchführung des Bauvorhabens „Erneuerung der Stra-ßenbeleuchtung in der Dorfstraße im OT Proßmarke“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohen-bucko beschließen die Durchführung des Bauvor-habens „Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße im OT Proßmarke“.

Beschluss Nr. 28.-12./2016

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungs-gebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohen-bucko beschließen die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kultu-rellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 29.-12./2016

zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtre-gion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohen-bucko beschließen, dem Entwurf des Landesent-wicklungsplanes Hauptstadtre-gion Berlin-Bran-denburg (LEP HR) nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 30.-12./2016

für die Beauftragung und Finanzierung eines Rechtsanwal-tes zur Klärung der Mängelansprüche gegenüber der Firma Eibe

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohen-bucko beschließen die Beauftragung und Finan-zierung eines Rechtsanwaltes zur Klärung der Mängelansprüche gegenüber der Firma Eibe.

Beschluss Nr. 31.-12./2016

Zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulse-kretärin

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohen-bucko beschließen die Erhöhung der wöchent-lichen Arbeitszeit der Schulsekretärin.

Beschlüsse aus der Sitzung Gemeindevertretung Kremitzau vom 20.12.2016, an welcher der Bürger-meister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 20.-10./2016

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amts-direktors zur Vergabe der Fliesenlegerarbeiten/Trockenbau im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amts-direktors zur Vergabe der Fliesenlegerarbeiten/Trockenbau im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf.

Beschluss Nr. 21.-10./2016

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amts-direktors zur Vergabe der Sanitärinstallation im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdi-rektors zur Vergabe der Sanitärinstallation im Wohn-haus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf.

Beschluss Nr. 22.-10./2016

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdi-rektors zur Vergabe der Bodenbelagsarbeiten im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Bodenbelagsarbeiten im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf.

Beschluss Nr. 23.-10./2016

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Vergabe der Abbruch- und Putzarbeiten im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe der Abbruch- und Putzarbeiten im Wohnhaus Kolochauer Straße 5, OT Malitschkendorf.

Beschluss Nr. 24.-12./2016

zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Kolochau liegenden Flurstücks

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Kolochau liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 25.-12./2016

zur 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Kremitzau

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Kremitzau.

Beschluss Nr. 26.-12./2016

zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Kremitzau mit den dazugehörigen Ortsteilen

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Kremitzau mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung).

Beschluss Nr. 27.-12./2016

zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen, dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) nicht zuzustimmen.

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben vom 22.09.2015 beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Stadt Schlieben vom 22.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 11 vom 16.10.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11

Urnengrabstätten

(6) wird wie folgt ersetzt:

Die Beisetzung der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen in Schlieben und Wehrhain erfolgt der Reihe nach mit einer namentlichen Kennzeichnung, Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Verstorbenen auf einer dafür vorgesehenen Tafel.

Die Beisetzung der Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage in Oelsig erfolgt der Reihe nach mit mindestens einer namentlichen Kennzeichnung, Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Verstorbenen

auf der vorhandenen Grabplatte. Das Anbringen weiterer Schriftzeichen, Ornamente usw. auf diesen Grabplatten bedarf einer gesonderten Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. Für alle Urnengemeinschaftsanlagen werden die Gravuren von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhofsträger.

Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

§ 28

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlieben tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schlieben, den 13.12.2016

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Fichtwald

(Straßenausbaubeitragsatzung Fichtwald)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragspflichtig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) der Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen und Sicherheitsstreifen,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
5. die Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die

Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt.

(2) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 von ihr zu tragen ist und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(4) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(5) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Gemeindeanteil
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	45 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	45 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			40 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			45 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	65 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	je 1,70 m	65 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung			55 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			55 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	85 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,70 m	1,70 m	85 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	85 v.H.
f) Beleuchtung			65 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			65 v.H.

(6) Absatz 5 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(7) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(8) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Gemeinde, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6

Grundstücksfläche

(1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:

- die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.
Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.
- Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bauungs-Zusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
- Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstriche a) bis d) sinngemäß.

(2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o. a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
- bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3
- bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5
- bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6
- bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 1,7

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.
Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

- Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.
- Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:
 - die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten o.a.) 0,5
 - die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
 - Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege (auch einseitig),
5. Gehwege (auch einseitig),
6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. Straßenbegleitgrün und Sicherheitsstreifen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.

(2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbauer ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde, durch Beschluss Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 13

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg (KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fichtwald, den 24.11.2016

Bulst
Bürgermeisterin

Polz
Amtsdirektor

Gemeinde Hohenbucko

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung vom 15.12.2016 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko dienen der Öffentlichkeit.

Veranstaltungen der Gemeinde Hohenbucko haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

§ 2

Vergabe

(1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Hohenbucko.

(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

§ 3

Benutzung der Ausstattung

(1) Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Hohenbucko zu ersetzen.

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4

Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.

(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Hohenbucko stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Hohenbucko mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7

Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Hohenbucko Konto-Nr.: 33 401 001 43, BLZ 180 510 00 bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen (IBAN: DE28 1805 1000 3340 1001 43, SWIFT BIC: WELADED1EES). Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Hohenbucko gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 8

Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 15.12.2016

Lürding
Bürgermeister

Polz
Amtsleiter

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko

Ort/Raum	Raumgröße <i>ohne Nebenräume</i>	Gebühr
Hohenbucko Saal	171,80 m²	85,00 € pro Tag
Bauernstube Proßmarke	52,73 m²	45,00 € pro Tag
Freizeitzentrum		85,00 € pro Tag

Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Kremitzau mit den dazugehörigen Ortsteilen

(Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (BVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 /GVBl. I/14 Nr. 32) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Winterdienstgebührensatzung gilt für die Gemeinde Kremitzau und deren Ortsteile.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Kremitzau erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG in Verbindung mit § 6 KAG für das Land Brandenburg.

§ 3

Gebührensschuldner/-pflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 4 voll gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4**Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke (Berechnungsfaktor), die durch die Straße erschlossen sind.

Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf bzw. abgerundet.

Ist die zweite Stelle hinter dem Komma fünf und größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als fünf, so wird abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt 0,07 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors.

(3) Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Kosten des Winterdienstes der vergangenen zwei Haushaltsjahre.

(4) Soweit die zu vereinnahmenden Gesamtgebühren 3.262,50 EUR nicht übersteigen, werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so wird sie anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Kremitzau, den 20.12.2016

Claus
Bürgermeister

Polz
Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung von Grundsteuern,
Hundesteuern und die Erhebung der
Umlagen zur Deckung der Verbandslasten
des Gewässerunterhaltungsverbandes
Kremitz-Neugraben und des
Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz
für das Jahr 2017 der Stadt Schlieben und
die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko,
Kremitzau und Lebusa**

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg werden für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleichen Grundsteuern, Hundesteuern und Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine

Elster-Pulsnitz in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten haben, hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Auf dieser Grundlage setzt das Amt Schlieben für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa die Erhebung von Grundsteuern, Hundesteuern sowie die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für das Jahr 2017 wie folgt fest:

Festsetzung der Grundsteuer

Mit Bezugnahme auf die im Jahr 2009 erlassenen Grundsteuerbescheide und die hierzu erlassenen Änderungsbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, werden diese in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die Stadt Schlieben:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 304 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 384 v.H. |

für die Gemeinde Fichtwald:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 293 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 351 v.H. |

für die Gemeinde Hohenbucko:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 390 v.H. |

für die Gemeinde Kremitzau:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 379 v.H. |

für die Gemeinde Lebusa:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Festsetzung der Hundesteuer

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der Höhe des zuletzt erteilten Bescheides festgesetzt.

Für diese Steuerzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben beträgt für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa unverändert 8,84 € je ha.

Die Gebühr für die Umlage des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz beträgt für die Gemeinden Fichtwald und Hohenbucko unverändert 7,50 € je ha.

Für diese Umlagezahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben werden gebeten, die Grundsteuer und Hundesteuer 2017 zu den im letzten Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und für Jahreszahler der 01.07.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz ist fällig am 15.03.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

Schlieben, 18. Januar 2017

Polz

Amtsdiplomatar

Foto-Service im Amt Schlieben

Neuer Service für Bürger: Passbilder direkt vor Ort – für alle amtlichen Dokumente!

Ab sofort können die für die Beantragung eines Personalausweises, Reisepasses, Fahrerlaubnis, Fahrerkarte etc. erforderlichen biometrischen Passbilder im Amtsgebäude des Amtes Schlieben gemacht werden.

Dafür steht Ihnen ein Fotoautomat im Eingangsbereich zum Bürgerbüro, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben zur Verfügung. Der Fotoautomat kann jederzeit während der Öffnungszeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

genutzt werden.

Sie erhalten vier biometrische Passbilder für 6,00 Euro. Bitte beachten Sie, der Automat gibt kein Wechselgeld aus.

Ordnungsamt

Hund zugelaufen

Vom Fundbüro des Amtes Schlieben wurde am 27.12.2016 ein Hund (Mischling weiß mit schwarzen Kopf und weißer Blasse) entgegengenommen. Der/die Eigentümer/in möchte sich bitte mit dem Fundbüro Tel. 035361 356-25 in Verbindung setzen.

Ordnungsamt

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien**Ausschreibung**

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19-22
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz).

Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018
Energieendbedarf: 113 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.
Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei kommunale Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²
Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet

Grundstücksgröße: 434 m²
Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Schlieben
1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen
1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:

OT Körba
11 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 16.02.2017, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.
Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben
04.02.2017 – 11.02.2017

Frau Dipl.-Med. Barbara Kneist, Schlieben
06.02.2017 - 10.02.2017

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

**Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Verfahrensgebiet II –
Wiederau
- Flurbereinigungsbehörde -**



Teilnehmergemeinschaft Verfahrensgebiet II - Wiederau
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Wiederau, Verf.-Nr.: 6001 C

I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens Wiederau findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**Donnerstag, den 23. Februar 2017,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis
18:00 Uhr und**

**Freitag, den 24. Februar 2017,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis
15:00 Uhr,**

**im Gemeindehaus Wiederau, Wiederau Dorfstr. 1 in 04938
Uebigau-Wahrenbrück
statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan

Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**Mittwoch, den 1. März 2017,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis
17:00 Uhr,**

**im Gemeindehaus Wiederau, Wiederau Dorfstr. 1 in 04938
Uebigau-Wahrenbrück
statt.**

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde

**Teilnehmergemeinschaft Verfahrensgebiet II - Wiederau
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Wiederau, den 4. Januar 2017

gez. Ulrich Münster
Vorstandsvorsitzender

Termine für den Rentenberatungsservice im Jahr 2017 in Schlieben

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **21.02., 04.04., 16.05. und 27.06.2017** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben kostenlose** Beratungs-sprechstage durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der

Service-Telefon-Nr. 035341496-0

zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind! Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern. Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift:

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben

Herzberger Straße 7

04936 Stadt Schlieben

Telefon 035361 356-0

Fax 035361 356-30

E-Mail amt-schlieben@t-online.de

Internet www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung Lkw, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Soziales und Wohngeldstelle

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Termine Wohngeldstelle
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte